



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Geißler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Rechtsreferendare in Schleswig-Holstein

Frage 1:

Wie hoch sind die Bezüge der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zur Zeit?
(Angabe sowohl in Brutto als auch in Netto, inkl. der Abzüge)

Antwort zu Frage 1:

Der Anwärtergrundbetrag von im Widerrufsbemtenverhältnis ausgebildeten Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren beträgt 1.927,44 DM. Diesem Grundbetrag ist ggf. der Familienzuschlag hinzuzurechnen, der in der Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG) 192,84 DM und in der Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG) 357,82 DM beträgt.

Die Nettobezüge belaufen sich für eine Rechtsreferendarin oder einen Rechtsreferendar - unverheiratet, Steuerklasse 1 - auf 1.834,55 DM. Es sind 85,41 DM Lohnsteuer und 7,68 DM Kirchensteuer abzuführen; der Solidaritätszuschlag wird nicht erhoben. Eine verheiratete Rechtsreferendarin bzw. ein verheirateter Rechtsreferendar erhält Anwärtergrundbetrag und Familienzuschlag - gleichgültig, ob in der Stufe 1 oder in der Stufe 2 - abzugsfrei (brutto für netto).

Frage 2.

Wie hoch werden die Bezüge der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sein, wenn ihre Ausbildung nicht mehr im Beamtenverhältnis auf Widerruf, sondern im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erfolgt?
(Angabe sowohl in Brutto als auch in Netto, inkl. der Abzüge)

Antwort zu Frage 2:

In Schleswig-Holstein sollen zukünftig Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis 1.659,- DM/mtl. erhalten. Es ist nicht vorgesehen, wegen dieser Unterhaltsbeihilfe Zulagen zu zahlen. Abzüge werden hierbei nicht erhoben; die 1.659,- DM werden brutto für netto gezahlt.

Bei den Sozialabgaben ist in der gesetzlichen Rentenversicherung Beitragsfreiheit vorgesehen. Diese Beitragsfreiheit wird über einen generell erteilten Gewährleistungsbescheid sichergestellt werden. In der gesetzlichen Krankenversicherung werden die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den sog. Arbeitnehmeranteil zu entrichten haben. Dieser Beitragsanteil beläuft sich auf etwa 7 v.H. der Unterhaltshilfe; er macht 116,13 DM aus.

Frage 3:

Wie hoch sind die Bezüge der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den Bundesländern, die bereits das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis eingeführt haben?

Antwort zu Frage 3:

Die Bezüge belaufen sich auf:

1.659,- DM in Baden-Württemberg,
1.702,- DM in Bayern,
1.659,- DM in Bremen,
1.927,44 DM in Nordrhein-Westfalen,
1.700,60 DM in Rheinland-Pfalz,
1.927,44 DM in Niedersachsen,
1.659,- DM im Saarland.

Frage 4:

Wie hoch wird die Kostenersparnis sein, wenn das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare eingeführt wird bzw. vollständig umgesetzt ist?

Antwort zu Frage 4:

Die Einsparung wird bei vollständiger Umsetzung der Maßnahme ca. 3 Mio DM betragen.

Justizpolitisch verbindet die Schleswig – Holsteinische Landesregierung mit der Reform des Zugangs zum Rechtsreferendariat die Erwartung, die Wartefristen für eine Bestellung zur Rechtsreferendarin oder zum Rechtsreferendar deutlich abzusenken. Die in Schleswig – Holstein bislang angebotene Referendarausbildung im Beamtenverhältnis ist für viele geprüfte Rechtskandidatinnen und Rechtskandidaten Anlass, in Schleswig – Holstein den Vorbereitungsdienst zu durchlaufen. Wird bekannt, dass in Schleswig – Holstein die Referendarausbildung wie in acht anderen Bundesländern ausschließlich außerhalb eines Beamtenverhältnisses angeboten wird, dürfte der Zustrom von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren aus anderen Bundesländern nach Schleswig - Holstein abnehmen.

Frage 5:

Trifft es zu, dass die Landesregierung beabsichtigt, die Bezüge von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren künftig durch eine Verordnung zu regeln?

Wie haben die anderen Bundesländer die Bezüge von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren geregelt?

Antwort zu Frage 5:

§ 6 a Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs eines Landesbeamtengesetzes in der Fassung des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 2002 enthält eine Verordnungsermächtigung an das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie "das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln". Diese Verordnungsermächtigung bezieht sich auf Satz 1 aaO., wonach Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abweichend von § 6 a Abs. 1 Satz 2 LBG eine monatliche Unterhaltsbeihilfe erhalten.

Zu den Verhältnissen in anderen Bundesländern:

Die Bezügeregelung erfolgt durch Verordnung in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland; eine gesetzliche Regelung besteht in Bayern und in Niedersachsen.

Frage 6:

Wie lange sind derzeit die Wartezeiten für das Referendariat

a. in Schleswig-Holstein

b. in den anderen Bundesländern?

Antwort:

Zu a:

Die Dauer der Wartezeiten für eine Ernennung zur Rechtsreferendarin bzw. Rechtsreferendar betragen bis zum August 2001 bei Einstellungen im Februar 10,10, im April 9,55, im Juni 9,72 und im August 9,41 Monate.

Zu b:

Die Wartezeit von geprüften Rechtskandidatinnen und Rechtskandidaten in den anderen Bundesländern betrug Ende 2001: In Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt gab es für eine Bestellung zur Referendarin bzw. zum Referendar keine Wartezeiten. Sechs Monate dauerte die Wartezeit in Berlin, in Nordrhein-Westfalen und in Thüringen. In Hessen betrug die Wartezeit 10, in Rheinland-Pfalz 12, in Hamburg 20 und in Bremen 24 Monate.